

entblößt worden, auch in diesem gegenwärtigen besorglichen Aufruhren und Läufen mit merklichen täglichen Ausgaben sehr beschwert und beladen ist, wie Ihr dann solches selbst ermessen mögt, können wir Euch jetzt wie wir dann gern tun wollten, mit Geld in keiner Weise verhelfen. Deshalb begehren wir von Euch mit besonderem Fleiß, Ihr wollet jetzt Geduld haben. Sobald die Kammer über Geld verfügt, wollen wir Euch eingedenk sein, damit Euch nebst anderen so viel als dann immer möglich sein wird, auch geholfen werden solle.

Innsbruck, den 28. März 1519
LA Innsbruck, Bekennen

Siegfried Krezdorn, Bad Schussenried

4 Schiedsrichter vergleichen Hansjakob von Landau, Ritter, Kaiserlicher Vogt zu Nellenburg, und Friedrich von Enzberg zu Mühlheim a. D. in ihrem Streit um die Gerichtshoheit in der Landgrafschaft Nellenburg.

Zell am Untersee, 1522 Februar 6.

Sr.: Hansjakob von Landau, die 4 Schiedsrichter und Friedrich von Enzberg.

Orig. Perg. Reste zweier S. anh., 4 abg.

Wir nachbenannte Hans von Bodman zu Bodman, Bilgrin von Reischach zu Stoffeln, Adam von Honburg zu Honburg und Hans von Schellenberg zu Hifingen bekennen öffentlich und tun kund männiglich mit diesem Brief: Nachdem sich zwischen den edlen, gestrengen und festen Herrn Hansjakob von Landau, Ritter, als Römischer Kaiserlicher Majestät, unseres allergnädigsten Herrn Vogt zu Nellenburg an einem- und Friedrich von Enzberg zu Mühlheim a. D. andernteils, unsern freundlich lieben Vettern, Schwägern und Freunden, wegen eines Totschlags, der vor etlichen Jahren zu Worndorf im Madach (Kreis Stockach) in des von Enzberg niedern Gericht an Weiland Kargassen Durren von Krumbach begangen, den gemeldeter von Landau anstatt der kaiserlichen Majestät als Fürsten zu Österreich und Landgrafen zu Nellenburg damals als Inhaber des Amtes Stockach von wegen der Landgrafschaft Nellenburg Obrigkeit aus altem Brauch innehaben, desgleichen derselben Landgrafschaft Marken, Grenzen und Freiheiten zu strafen, welches aber gedachter von Enzberg nicht zu gestatten, sondern daß ihm die Strafe in seine Obrigkeit nach Mühlheim zustehen solle vermeint, Späne und Irrung gehalten haben, weshalb die Sache anfangs vor dem Landgericht zu Stockach und danach vor oftgemeldeter kaiserlicher Majestät löblichen Statthalter und Regenten des Regiments zu Innsbruck im Recht gewachsen, auch viel und mancherlei Tagleistungen sich darüber ergeben, aber bisher unentschieden gestanden, haben sie sich jetzt Beide jüngst wegen dieser ihrer Späne und Irrungen auf uns als ihre gemeinsamen Freunde zu gütlicher unverbundener Handlung geeinigt und sind heute zu Datum dieses Briefs vor uns zu Radolfzell am Untersee erschienen, daß wir sie deshalb nach genügendem Verhör jedes Teils Recht und Bedürfnis mit ihrer beider Willen und gewissenhaftem Schiedsspruch gütlich, gänzlich und endlich geeint und miteinander vertragen haben wie hernach folgt:

Erstens: Daß sich genannter Friedrich von Enzberg für sich und seine Erben und Nachkommen seiner angezeigten vermeintlichen Forderung und Ansprüche auf das hohe Gericht und was zu diesem von Billigkeit und Recht wegen gehört zu Worndorf und Buchau als in dem Bezirk der Landgrafschaft Nellenburg gelegen ganz und gar verzögen und entschlagen hat, so daß er und seine Erben und Nachkommen solche hohe Obrigkeit keinesfalls mehr gegen die Landgrafschaft gebrauchen, sondern Vogt und Amtleute zu Nellenburg und Stockach künftig verwalten lassen und ihnen weder Behinderung noch Irrung mehr daran zufügen noch tun sollen noch wollen.

Zweitens: Da in dieser Weise die hohe Obrigkeit in die Landgrafschaft Nellenburg gehört, soll der vorgenannte von Enzberg oder seine Erben für alle Täter bei dem angezeigten Totschlag für Strafe und Bußgeld derselben dem genannten Herrn Hansjakob von Landau oder seinen Erben 100 fl rheinisch gemeiner Landeswährung und dazu 150 fl für Kosten und Schaden, die dem von Landau in vorgenannter Rechtfertigung und den Verhandlungen ihm selbst und als Amtsverweser bisher entstanden sind, zwischen jetzt und dem nächsten St. Martinstag oder in zwei Monaten, nachdem der von Landau sie braucht, fordert und nicht länger entbehren will, ohne jede fernere Störung, Beeinträchtigung und jedwede Behinderung, auch ohne allen Schaden und Kosten des von Landau und seiner Erben ausrichten und bezahlen.

Drittens: Dieweil aber solches Kosten- und Schadengeld der von Landau nicht anders als von Amts wegen auf den Handel draufgelegt hat, ist dem von Enzberg zugelassen, bei Kaiserlicher Majestät oder seiner Majestät Statthaltern und Regenten zu Innsbruck durch sich selbst und andere zu arbeiten, ob ihm die 150 fl, die wie vorsteht dafür bestimmt steht, mittlerweile aus Gnaden ganz oder teilweise nachgelassen werden und der von Landau diese von der Tirolischen Kammer bezahlt bekommt. Und was er dergestalt der Schäden halber erlangt, das soll ihm an vorgenannter Summe und Bezahlung abgezogen werden. Wenn er aber weder ganzen noch teilweisen Nachlaß erlangt, soll die Bezahlung des nachgelassenen Schadengelds auf vorgenanntes Ziel in gleicher Weise wie das Straf- und Bußgeld ohne weiteren Verzug gleichfalls erfolgen.

Zum Letzten sollen sie damit solcher ihrer Spänn und Irrung für die Kaiserliche Majestät, das Haus Österreich und die Landgrafschaft Nellenburg, desgleichen sie beide für sich selbst und alle ihre Erben und Nachkommen, Vogt und Amtleute zu Nellenburg und Stockach gänzlich und endlich gerichtet, vereint und vertragen, auch alle Mißgunst und unfreundlicher Widerwille, die sich hieraus ergeben samt allen erlittenen Prozeßkosten und Schäden gänzlich aufgehoben, tot und ab sein und kein Teil den andern deshalb weder in noch außer Recht weiter mehr bekümmern, ansprechen noch umtreiben in keiner Weise, sondern hinfort freundliche gute Schwäger und Nachbarn, auch solcher Handlung und was sich dabei ergeben gegeneinander im Argen oder Unguten nicht mehr eingedenk sein. Wie sie dann beiderseits, der von Landau für die Kaiserliche Majestät und unsere Herrn vom Regiment des löblichen Hauses Österreich sowie die Landgrafschaft Nellenburg, und dazu sie beide für sich und all ihre Erben und Nachkommen alles, was zuvor geschrieben ist in ewige Zeiten wahr, fest, stät und unverbrüchlich zu halten bei ihren handgelobten Treuen an geschworenen Eidesstatt uns obengenannten Schiedsleuten zugesagt und versprochen haben.

Und wir, die genannten Hansjakob von Landau, Ritter, und Friedrich von Enzberg bekennen besonders hierin, daß wir alles, was hievor steht, zu völligem Nutzen stät zu halten angenommen, zugesagt, bewilligt und uns verbunden haben. Verziehen und begeben uns auch hiermit bei Verbindung unserer angezeigten handgelobten Treue wissentlich in Kraft dieses Briefs, uns keiner Gnaden, Freiheiten, päpstlicher, kaiserlicher noch königlicher noch auch sonst welcher Restitution, Absolution oder sonst etwas anderes, was durch menschliche Vernunft erdacht werden könnte, dagegen nimmermehr zu behelfen, verträgen noch zu gebrauchen in keiner Weise, da wir dessen allem als gemeinem Recht und gemeiner Verzeihung widersprechend unempänglich sein sollen.

Und des zu fester Urkund sind von diesem Vertrag zwei gleichlautende (Stücke) verfaßt und jeder Partei eines davon mit unseres des vorgenannten Hansjakob von Landau, Ritters, desgleichen der vier Schiedsrichter und Friedrich von Enzberg anhängenden Siegeln, doch uns, den genannten Schiedsleuten für uns selbst und unsere Erben unschädlich gegeben worden. Actum zu Zell am Untersee Donnerstag nach unser lieben Frauen Tag Lichtmeß nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im Zweiundzwanzigsten Jahr.

Obige Urkunde stammt aus dem Familienbesitz von Herrn Friedrich Roemer, Regierungspräsident i. R., Weilerweg 46, 7300 Eßlingen am Neckar.

Die Übertragung wurde von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Uhland gefertigt.

Die Witterung im Hegau im Jahre 1977

Dies Jahr 1977 war merklich zu mild, woran die Sommermonate leider nicht beteiligt waren, etwas zu naß und im Vergleich zu den Normalwerten viel zu trübe.

Nur vorübergehend konnte sich im Januar Hochdruckeinfluß durchsetzen, im allgemeinen bestimmten aber Tiefdruckgebiete den Wetterablauf. Wenigstens zeitweise zeigte er winterliche Züge, so daß sogar in Seenähe etwa an zwei Drittel aller Tage eine Schneedecke lag. Diese erreichte zwischen dem 14. und 17. ihr Maximum mit etwa 30 cm in den unteren Lagen. So führten Glatteis und Schnee glätte nach den starken Schneefällen zu zahlreichen Verkehrsunfällen. Nicht in dieses Bild passen die Monatsmitteltemperaturen, die merklich über dem langjährigen Durchschnitt lagen. Bemerkenswerte Kälteperioden traten nicht auf, doch wurde in Seenähe und auch fast im Hinterland die tiefsten Temperaturen des ganzen Jahres gemessen – diese lagen aber weit ab von den sonst üblich auftretenden Tiefstwerten. Mit Niederschlägen wurde der Monat gut bedacht, auch die Verteilung erstreckte sich über den gesamten Monat. Auffallend war die Sonnenscheinarmut, wurde doch nur etwas mehr